

Kinderhort – Ordnung



Gemeindehort "Villa Holzwurm"

Talhofstr. 5a, 82205 Gilching
Telefon: 08105/ 777 48 47
Fax: 08105/ 777 85 08
E-mail: info@kinderhort-gilching.de
www.kinderhort-gilching.de

Träger des Kinderhortes:

Gemeinde Gilching

Rathausplatz 1
82205 Gilching
Tel. 08105/ 38 66 – 0
Fax 08105/ 38 66-59
E-Mail: info@gemeinde.gilching.de
www.gilching.de

**Als staatlich anerkannter Kinderhort arbeiten wir nach dem Bayerischen
Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner
Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).**

**Damit erfüllen wir den staatlichen
Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag.**

Gilching, im Juli 2017

1. Betreuung des Kindes, Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Die Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Stammgruppe oder der gesamten Einrichtung ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen diese ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein alternativer Betreuungsanspruch im Kinderhort.

Die Personensorgeberechtigten sind in der Verantwortung, sich regelmäßig über das Geschehen im Hort zu informieren (z.B. Infowände, Aushänge allgemein, persönliches Tür- und Angelgespräch), z.B. wenn Informationen nicht über Elternbriefe oder die Homepage zur Verfügung gestellt werden und Kinder alleine kommen und gehen. Für einen reibungslosen Informationsaustausch sind die Eltern außerdem in der Pflicht, den vom Hort zur Verfügung gestellten Mitteilungshefter regelmäßig, möglichst täglich, zu lesen und zu nutzen („Mitteilungen vom/an den Hort“).

Die Personensorgeberechtigten achten auf wetterentsprechende und jahreszeitgemäße Kleidung des Kindes, ggf. auch Sonnen-, Regen-, Zeckenschutz und stellen dem Kind Hausschuhe im Hort zur Verfügung.

Eltern haben im Kinderhort einige Mitwirkungsmöglichkeiten, z.B. bei Ausflügen, Festen oder Veranstaltungen, bei Projekten, oder im Gremium Elternbeirat. Bitte sprechen Sie uns bei Interesse gerne an.

2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten in der Einrichtung so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht in der Einrichtung betreut werden kann. Dazu zählen Kinder mit:

- Fieber;
- Erbrechen, Durchfall oder sonstigen Magen-Darm-Infektionen;
- starkem Husten über längeren Zeitraum;
- sonstigen ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Windpocken, etc.);
- Kopflausbefall.

Kinder werden in häuslicher Umgebung schneller gesund. In der Einrichtung ist keine Rückzugsmöglichkeit für einzelne Kinder und gesonderte Krankenbetreuung möglich. Der Kinderhortalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder. Im Krankheitsfall des Kindes oder eines Familienangehörigen ist es die Aufgabe der Eltern, die Einrichtung über die Art der Erkrankung zu informieren und das Kind rechtzeitig auch im Hort krank zu melden. Die Schulen sind nicht in der Verantwortung, die Horte über erkrankte Kinder zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieherin der Gruppe ist berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen;
- bei Durchfall, Erbrechen und Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung nicht besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten;
- kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder, ist die Erzieherin berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder frei von Ansteckung bzw. gesund ist.

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten reduziert werden.

Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Lebensmittelhygieneverordnung (siehe Merkblätter in der Anlage).

Wir weisen darauf hin, dass im Gebäude und den dazugehörigen Außenflächen der Einrichtung absolutes Rauchverbot besteht.

Haustiere (z.B. Hunde) dürfen das Haus nicht betreten und müssen leider draußen warten.

3. Verabreichung von Medikamenten und akute Notfälle

Es ist zulässig, dass Eltern die Kindertageseinrichtung mit der Medikamentengabe betrauen. Es besteht jedoch **keine Verpflichtung** der Einrichtung, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder **keine Arzneimittel frei zugänglich** in ihrer Schultasche bzw. in ihrem Rucksack haben dürfen.

Die Medikamentengabe in der Kindertageseinrichtung ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch unbedingt notwendig, vom Arzt schriftlich angeordnet und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist, z.B. bei chronischen Erkrankungen oder Notfallmedikamenten.

Es handelt sich dabei um eine individuelle privatrechtliche schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern und der Einrichtung (siehe Formblatt „Medikamentenverabreichung“ im Bedarfsfall) **mit ärztlicher Anordnung**. Wenn es medizinisch absolut notwendig ist, kann die Verabreichung von Medikamenten durch darin unterwiesenes Personal erfolgen.

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zuständen kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Einrichtung festzulegen. Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe werden schriftlich zwischen Eltern und Einrichtung geregelt.

Sollte das pädagogische Personal mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so erfolgt eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt des Kindes. Ist das eingewiesene Personal nicht in der Einrichtung, so kann auch das betroffene Kind nicht die Einrichtung besuchen bzw. keine Medikamente gegeben werden.

➔ **Bei akut lebensbedrohlichen Situationen wird immer sofort ein Notarzt und dann die Eltern verständigt.**

4. Öffnungszeiten und Kernzeit

Um Ihrem Kind eine optimale Integration in den Hortalltag zu ermöglichen, ist es wichtig, dass

- Ihr Kind den Hort regelmäßig besucht,
- Sie die Kernzeit beachten,
- Sie sich an die Buchungs- und Abholzeiten halten.

Unsere Öffnungszeiten sind derzeit:

während der **Schulzeit:**

Montag bis Freitag 11:00 Uhr bis 17:30 Uhr

während der **geöffneten Ferienzeit:**

Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Die pädagogische Kernzeit in unserem Hause ist derzeit:

während der Schulzeit:

Montag bis Donnerstag 13 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 13 Uhr bis 14 Uhr

während der geöffneten Ferienzeit:

Montag bis Freitag 10 Uhr bis 14 Uhr

In der Kernzeit sollen alle Kinder anwesend sein, damit wir unseren pädagogischen Auftrag im Tagesablauf gut und störungsfrei erfüllen können.

Therapiemaßnahmen und Arzttermine, Sport- und Freizeitangebote sollen nach Möglichkeit nach 15:30 Uhr stattfinden. Ausnahmen in Einzelfällen sind möglich, evtl. ist ein Nachweis erforderlich. Bitte sprechen Sie uns an.

In einem solchen Fall warten Sie bitte vor der Tür zur vereinbarten Zeit ohne zu klingeln. Wir schicken das Kind dann zur Eingangstür, damit Störungen von außen während der Hausaufgaben- und Freispielzeit vermieden werden.

Wir haben jedoch auch die Erfahrung gemacht, dass einige Kinder (besonders im ersten Schuljahr) mit Schule und Hort ausgefüllt sind und jedes weitere Freizeitangebot zu viel ist. Bitte achten Sie daher auf ein gesundes Maß zum Wohle des Kindes.

5. Abholzeiten, telefonische Erreichbarkeit, Buchungszeiten, vorzeitiger Unterrichtschluss

Die Abholzeiten sind derzeit:

Montag bis Donnerstag ab 15:30 Uhr (je nach Buchungszeit bis 17:30 Uhr)

Freitags und in den Ferien ab 14 Uhr im stündlichen Rhythmus (14, 15, 16, dann flexibel bis 17:30 Uhr nach Buchungszeit).

Unsere Eingangstüre ist im Regelfall aus Sicherheitsgründen und um ein ungestörtes Spielen und Lernen im gesamten Haus zu ermöglichen geschlossen. Bitte klingeln Sie erst zur Abholzeit bzw. ab Ende der Kernzeit in der Stammgruppe, die Tür wird geöffnet. Die Kinder werden von uns aus Sicherheitsgründen angehalten, die Tür **niemandem** zu öffnen, auch nicht den eigenen Eltern, bitte unterstützen Sie unser Anliegen und fordern Sie die Kinder keinesfalls dazu auf, sondern klingeln beim gewünschten Ansprechpartner.

Telefonisch sind wir in der Regel jederzeit erreichbar, außer in der Hausaufgabenzeit von Montag bis Donnerstag zwischen 14:30 und 15:30 Uhr. Sie können uns jederzeit eine Nachricht auf der Sprachbox hinterlassen oder ab 15:30 Uhr erneut anrufen.

Die Festlegung der Buchungszeiten erfolgt bei der zentralen Anmeldung und richtet sich während der Schulzeit nach dem Stundenplan und durchschnittlichem Schulweg des Kindes (Beginn) und dem Bedarf der Eltern am Nachmittag (Ende).

Ferientage können dazu gebucht werden (0-14, 15-29, 30-44 Tage), die Zeiten müssen ebenso am Tag der zentralen Anmeldung festgelegt werden und gelten mindestens für ein Hortjahr, wenn für das darauf folgende Hortjahr von den Eltern kein Änderungswunsch mitgeteilt wird.

Bei allen Buchungen muss die Mindestbuchungszeit (15,25-20 Wochenstunden) eingehalten werden. Durch die Buchungszeitkategorien ist ein täglicher Spielraum von fast einer ganzen Stunde gegeben (z.B. 3-4 Stunden, 4-5 Stunden, usw.).

Bei Überschreitung der Buchungszeiten müssen wir eine Spontanbuchungsgebühr von 10,00 € erheben (siehe Gebührensatzung der Gemeinde § 6 Abs. 7).

Im Falle von vorzeitigem Unterrichtschluss gibt es zwischen den Horten und den Grundschulen eine Vereinbarung. Wir übernehmen die Betreuung an folgenden Tagen:

- 11:20 Uhr am 1. Schultag im September (die Erstklässler besuchen an diesem Tag in der Regel nicht den Hort, ansonsten bitte Information an den Hort)
- 10:35 Uhr am 2. Schultag für die Erstklässler-Buskinder der James-Krüss-Grundschule wegen der Einweisung in den Bustransfer (Busbegleitung unsererseits inklusive)
- 11:20 Uhr am 2. und 3. Schultag im September (ab 4. Tag regulärer Stundenplan!)
- 11:20 Uhr am Tag der Schuleinschreibung im April
- 11:20 Uhr am letzten Schultag vor allen Ferien
- 10:35 Uhr am letzten Schultag vor den Sommerferien.

Dies ist ein Entgegenkommen der Horte an die Grundschulen, keine Verpflichtung, es besteht kein Anspruch darauf. Diese zusätzlichen Stunden werden uns nicht vergütet, sondern zusätzlich auf Kosten des Trägers geleistet.

Es besteht folglich keine Buchungsgrundlage dafür. An allen anderen frühzeitigeren Schulschlussstagen müssen die Kinder daher, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, in der Schule bis zum Ende der Regelunterrichtszeit betreut werden. Die Zuständigkeit liegt laut Ministerium in einem solchen Fall grundsätzlich bei den Schulen, nicht bei den Horten.

6. Schließzeiten und geöffnete Ferienzeiten

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes (in der Regel 30-35 Tage pro Betreuungsjahr).

Zu Beginn des Betreuungsjahres erhalten Sie eine Gesamtübersicht der Schließtage für Ihre Planung. Bis auf einzelne variable Tage sind die Ferienschließzeiten pro Hortjahr identisch. Alle übrigen Ferientage sind geöffnet und stehen allen zur Verfügung, welche die Ferientage (0-14/15-29/30-44) bei der Anmeldung gebucht und die Betreuungszeit pro Ferientag festgelegt haben. Zur Personal- und Programmplanung wird die Anwesenheit Ihres Kindes in den Ferien zuvor schriftlich abgefragt. Diese Abfrage muss termingerecht wieder im Hort abgegeben werden. Kurzfristige Entschuldigungen sind jederzeit möglich wie im Schulzeitbetrieb auch. Eine Verrechnung von gebuchten Ferientagen kann nicht erfolgen, die Buchung gilt mindestens für ein Hortjahr.

In den geöffneten Ferienwochen gibt es im Hort ein an den Interessen und Wünschen der Kinder orientiertes Ferienprogramm, das zuvor angekündigt wird. Bei Ausflügen etc. ist dies evtl. mit zusätzlichen Kosten verbunden. Darüber werden die Eltern vorab informiert.

7. Aufsicht, Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht und Haftung

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Horträumen mit der sichtbaren Ankunft des Kindes (=persönliche Begrüßung und Anmeldung des Kindes beim aufsichtführenden Personal). Sie endet mit der sichtbaren, persönlichen Verabschiedung des Kindes bei der zuständigen aufsichtführenden Person. Für die Feststellung der An-/Abwesenheit dient eine Anwesenheitsliste mit den jeweiligen Buchungs-/Ankunfts-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Erscheint ein Kind nicht zur gewohnten Zeit im Hort und erreichen wir die Personensorgeberechtigten nicht telefonisch, sind wir verpflichtet, die Polizei zu informieren. Bitte geben Sie uns den Zeitpunkt der Ankunft Ihres Kindes im Hort rechtzeitig bekannt, auch diesbezügliche Änderungen.

Sollten nicht Sie persönlich, sondern eine andere Person Ihr Kind abholen, tragen Sie diese bitte zuvor in die Liste der Abholberechtigten ein oder lassen uns eine schriftliche Mitteilung für den jeweiligen Tag mit Datum, Ihrer Unterschrift und Name der Person zukommen. Sie sollte, sofern unbekannt, beim Abholen einen amtlichen Ausweis mitführen.

Darf ein Kind alleine nach Hause gehen, ist dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Eine entsprechende Wegerklärung/Abholerlaubnis finden Sie in der Anlage.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer, sowie sonstige Berechtigte anzugeben. Jede Änderung ist dem Hort unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachte persönliche Dinge (wie z.B. Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brillen und Ähnliches) übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung.

Mitgebrachte elektronische/digitale Geräte wie Handys/Smartphones, Computerspiele, Kameras etc. sind nicht gestattet, werden beschlagnahmt und den Eltern übergeben.

8. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (z.B. Schweigepflichtentbindung, Foto-/Filmerklärung).

9. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts, sowie bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

Geschwister sind, außer bei Veranstaltungen, nicht mitversichert und dürfen ohne Personensorgeberechtigte nicht in der Einrichtung verbleiben.

Die ärztliche Behandlung sollte durch den sogenannten Durchgangsarzt (D-Arzt) erfolgen, dieser ist:

Prof. Dr. Arnold Trupka

Chefarzt Unfallchirurgie am Klinikum Starnberg
Oßwaldstraße 1, 82319 Starnberg
Tel. 08151/ 180

Notfallmäßig kann jeder Arzt bzw. die Notaufnahme die Erstversorgung übernehmen, doch sollte dann der D-Arzt weiterbehandeln.

9. Verpflegung

Alle Hortkinder haben im Sinne eines Gemeinschaftserlebnisses, einer gesunden, warmen Stärkung und einer Gleichbehandlung aller Kinder täglich am **warmen Mittagessen** teilzunehmen. Das warme Mittagessen ist täglich bis 13:30 Uhr möglich. Haben die Kinder im Anschluss an den Unterricht ab 13 Uhr eine AG in der Schule, wird dort eine weitere Brotzeitpause gemacht.

Der Preis pro warmes Mittagessen beträgt derzeit pro Mahlzeit 4,20 € inkl. Lieferung, Verwaltung und Abrechnung. Für die Bestellung, Abbestellung und Bezahlung des Mittagessens sind die Eltern verantwortlich.

Die einmalige Registrierung bei unserem Essenslieferanten „Il-Cielo“ mit Sitz in Weßling, der ausschließlich biologisches Essen anbietet, erfolgt direkt über die Erziehungsberechtigten. Ein Registrierungsformular wird vom Hort ausgehändigt und dort wieder ausgefüllt zurück gegeben. Bei Unverträglichkeiten/Lebensmittelallergien muss ein ärztliches Attest beigelegt werden. Danach wird für die Eltern von Il Cielo ein Internetaccount für die Bestellung/Abbestellung eingerichtet und freigeschaltet.

Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit, Schul-AG, Ferien), können Sie das bestellte Essen gemäß der aktuellen Fristen bei „Il-Cielo“ stornieren. Bitte beachten Sie die Bestellung/Abbestellung auch besonders in der geöffneten Ferienzeit. Die Schließtage werden Il Cielo von uns mitgeteilt.

In manchen Fällen können Eltern beim Landratsamt oder Jobcenter einen staatlichen finanziellen Zuschuss für das warme Mittagessen oder/und auch den Hortbeitrag beantragen.

Getränke (auch bei Feiern und Festen), **Eis**, **Nachmittagsnack** und **Ferien-Frühstück** sind im Hort inklusive, dafür ist bis Ende Oktober eine pauschale Gebühr („Verpflegungspauschale“) in bar gegen Quittung zu entrichten. Diese beträgt derzeit für 11 Monate insgesamt 66 € (das entspricht pro Monat 6 €). Der August ist frei.

Der Nachmittagsnack findet statt von ca. 15 – 16 Uhr, Getränke stehen den Kindern jederzeit im Speisesaal zur Verfügung.

10. Rechtsgrundlage

Für die Arbeit im Kinderhort gilt:

- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung wie z.B.
- „Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen),
- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)-Kinder- und Jugendhilfe,
- „Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“,
- sowie sonstige einschlägige, rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Ordnung wurde im **Juli 2017** nach neuesten rechtlichen Vorgaben überarbeitet, das pädagogische Konzept auf Grund aktueller Veränderungen angepasst.

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung.